

Lange Zeit hatte an der RWTH jeder Studiengang eine ganz eigene Prüfungsordnung mit vielen individuellen Regelungen und Fristen. Diese Situation führte zu Chaos und Ungerechtigkeiten, vor allem bei den Veranstaltungen und Prüfungen, an denen Studierende verschiedenster Studiengänge teilnehmen. Denn für alle galten z.B. andere An- und Abmelderegeln für die Prüfung mit unterschiedlichen Fristen.

Um die Prüfungsorganisation zu verbessern und möglichst gleiche Bedingungen für alle Studierenden zu gewährleisten, hat der Senat der RWTH im Jahr 2009 Rahmenprüfungsordnungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erlassen. Alle Fächer mussten ihre Prüfungsordnungen an diese Ordnungen anpassen. Der Großteil des Textes ist durch die Rahmenordnungen vorgegeben, ein gewisser Teil kann oder muss fachspezifisch ergänzt werden. Die meisten Fächer haben ihre Prüfungsordnungen schon angepasst, einige sind noch in der Umsetzungsphase.

Die Ausarbeitung der Rahmenprüfungsordnungen war ein langer und schwieriger Prozess mit einer Vielzahl von Beteiligten, die alle unterschiedliche Interessen verfolgten. Am Ende einigte man sich auf einen Kompromiss, der von allen Gruppen (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende) und Fakultäten getragen wurde, wie die Verabschiedung im Senat ohne Gegenstimme zeigt. Die Rahmenprüfungsordnungen enthalten aber auch wichtige Festlegungen, die die Gruppen und das Rektorat gemeinsam vereinbart haben. So sind keine Mindestnoten als Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium mehr erlaubt. Außerdem muss der Einstieg in alle Masterstudiengänge zum Sommer- und zum Wintersemester ermöglicht werden.

Im Folgenden soll eine kurze Übersicht über die wichtigsten Regelungen beider Rahmenprüfungsordnungen und die Besonderheiten der Masterrahmenprüfungsordnung gegeben werden. Die Ordnungen findet man in den Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der RWTH. Dabei bleibt zu beachten, dass für die Lehramtsstudiengänge eigene Rahmenprüfungsordnungen erlassen wurden, welche ebenfalls in den Amtlichen Bekanntmachungen zu finden sind.

Für Fragen stehen die studentischen Senatorinnen und Senatoren und der ASTA gerne zur Verfügung.

a) Sprachenregelung

In der Prüfungsordnung muss festgelegt werden, in welcher Sprache das Studium stattfindet. Für einen Studiengang überwiegend in englischer Sprache wird ein Sprachnachweis (TOEFL, IELTS oder CAE) gefordert. Für Bachelorstudiengänge muss beachtet werden, dass keine Sprachkenntnis gefordert werden darf, die über eine mögliche schulische Ausbildung hinausgeht (HG NRW § 49 Abs. 8). Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

b) Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

Für jede Lehrveranstaltung ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -verfahren werden im CAMPUS System bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich. Bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen erfolgt eine Wiederanmeldung zur nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung und es ist keine erneute Abmeldung von der Veranstaltung möglich. Bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich. Teilnahmevoraussetzungen für Veranstaltungen sind unter strikten Bedingungen möglich.

c) Prüfungen und Prüfungsfristen

Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine auto-matisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das WiSe bzw. 1.6. für das SoSe des jeweiligen Jahres. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. In allen Prüfungsfächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten. Prüfungen sind in der Regel Klausuren oder mündliche Prüfungen. Die endgültige Form der Prüfungen im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-System bekannt gegeben werden. Teilprüfungen und schriftliche Hausaufgaben, die auf die Prüfung angerechnet werden, sind unter bestimmten Bedingungen zugelassen. Die Ergebnisse von Prüfungen sind spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben, spätestens jedoch zehn Tage vor der Wiederholungsprüfung.

d) Zusätzliche Module

Es ist möglich, freiwillig zusätzliche Module abzulegen. Die Ergebnisse werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, aber bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Module, die in einem Master-Studiengang wählbar sind und schon im Bachelor für diesen abgelegt werden wollen, können frühestens nach dem Erwerb von 120 CP im Bachelor als zusätzliche Module belegt werden. Diese können dann nicht in das Bachelor-Zeugnis aufgenommen werden.

e) Multiple-Choice

Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind rechtlich umstritten. Die Rahmenprüfungsordnungen haben daher die Vorgaben der Rechtsprechung an diese Aufgaben aufgenommen. So müssen die Bewertungskriterien 14 Tage vor der Prüfung und auf dem Klausurbogen bekannt gegeben werden. Eine Klausur aus Multiple-Choice Aufgaben ist in jedem Fall bestanden, wenn 60% der Fragen richtig beantwortet worden sind oder die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um

nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung derjenigen unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Alle Notengrenzen sind in den Rahmenordnungen genau festgelegt. Besteht die Klausur nur zu Teilen aus diesen Aufgaben, so gelten die Regelungen nur für diesen Teil.

f) Notenbildung und Streichen von Noten

Die Gesamtnote wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten gebildet. Abweichend hiervon ist es möglich, die Bachelor-Arbeit oder einzelne Modulbereiche besonders zu gewichten. Darüber hinaus ist das Streichen von Noten auf Antrag möglich, wenn man innerhalb der Regelstudienzeit das Studium abschließt. Die jeweils schlechteste gewichtete Note aus einer festzulegenden Zahl von Modulbereichen bleibt dann bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Die Modulbereiche müssen in der Prüfungsordnung definiert werden.

g) Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden, nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeiten einmal. Wurde eine Klausur dreimal nicht bestanden, so muss eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden. Bei Bestehen dieser Prüfung wird die Note 4.0 festgelegt. Prüfungen, mit denen das Studium abgeschlossen wird oder bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, müssen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden. Wiederholungsprüfungen können schriftlich oder mündlich durchgeführt werden, die Form wird spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.

h) Abmeldung von Prüfungen

Im Bachelorstudium ist eine einmalige Abmeldung von jeder Prüfung nach vorheriger Beratung bei der Fachstudienberatung möglich. Im Masterstudium ist diese Abmeldung ohne weiteres möglich. Die Frist beträgt jeweils eine Woche. Die Abmeldung ist gleichzeitig eine Anmeldung zum nächsten Prüfungstermin.

i) Bachelor-Arbeit / Master-Arbeit

Die Bachelor- und Master-Arbeit sind schriftliche, wissenschaftliche Ausarbeitungen, welche an der RWTH oder auf Antrag auch extern betreut werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate in Vollzeit (sechs Monate Teilzeit), die der Master-Arbeit sechs Monate in Vollzeit (bis zwölf Monate Teilzeit bei Genehmigung des Prüfungsausschusses). Die Bachelor-Arbeit umfasst ohne Anlagen bis zu 50 Seiten, die Master-Arbeit bis zu 80 Seiten. Das Thema kann einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Fachspezifisch wird (abhängig von der Akkreditierung) jeweils ein Vortragskolloquium verlangt. Es muss in der Prüfungsordnung festgelegt werden, ob die Arbeit beim ZPA oder beim Prüfungsausschuss abgegeben werden muss. Bachelor- und Master-Arbeit müssen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden. Die Bekanntgabe der Note hat nach spätestens acht Wochen zu erfolgen.

Nur Masterrahmenprüfungsordnung**a) Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss in einem festzulegenden Fach. In der Regel wird dies der zugehörige Bachelor-Abschluss sein. Die Festlegung einer Mindestnote für den Masterzugang wird durch die Rahmenprüfungsordnung ausgeschlossen. Im Gegensatz zu einem Numerus Clausus (Begrenzung der Plätze) würde eine Mindestnote alle Studierenden, die diese verfehlen, unabhängig von der Anzahl der Plätze generell ausschließen. Trotzdem steht das Masterstudium nicht allen Bachelor- Absolventinnen und Absolventen aller Hochschulen offen. Denn es müssen in der Prüfungsordnung Fächer und deren Inhalte (ggf. mit Angabe der Credit Points) definiert werden, die als Vorbildung für ein Masterstudium notwendig sind. Diese entsprechen den Inhalten des Bachelor-Studiums an der RWTH. Wenn diese Fächer im Bachelor-Studium nicht abgedeckt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob das Masterstudium nicht oder unter welchen Auflagen aufgenommen werden kann. Mögliche Auflagen müssen bis zur Anmeldung der Master-Arbeit erfüllt werden.

b) Eignungsfeststellungsverfahren

Die Rahmenprüfungsordnungen sahen bisher die Möglichkeit von Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterzugang vor. In diesen Verfahren sollten die für das Masterstudium notwendigen Kenntnisse individuell in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen abgefragt werden. Bachelor-Absolventinnen und Absolventen der RWTH waren von dieser Eignungsfeststellungsprüfung generell befreit. Das NRW-Wissenschaftsministerium hat dieses Vorgehen aber für unzulässig erklärt. Daher werden zukünftig die Eignungsfeststellungsverfahren wieder aus den Masterprüfungsordnungen gestrichen.

c) Beginn des Masterstudiums

Die Masterrahmenprüfungsordnung sieht eine Aufnahme des Masterstudiums zum Sommer- und zum Wintersemester vor. Eine hiervon abweichende Regelung ist in den Prüfungsordnungen nicht zugelassen. Dadurch wird sichergestellt, dass niemand mit dem Beginn des Masterstudiums ein Semester warten muss, wenn sie oder er z.B. die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums um ein Semester überschritten hat.

Bereits im Bachelor gesammelte Master-Credits (gemäß §9 (3) der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung) werden natürlich anerkannt.

Kontakt zum AStA

Allgemeiner Studierendenausschuss
der RWTH Aachen
Turmstr. 3, 52072 Aachen
Tel.: 0241 / 80 - 93792
Fax.: 0241 / 80 - 92394

<http://www.asta.rwth-aachen.de/>
asta@asta.rwth-aachen.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 10:00 Uhr - 14:00 Uhr
Di. 9:00 Uhr - 16:00 Uhr

Beratungs- und Servicezeiten
siehe Homepage

AStA Sitzungen

Do. 1800 Uhr (natürlich öffentlich!)